



Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe am 24.10.2007 "Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches"

Hans-Peter Kaul

Richter und Präsident der Vorverfahrensabteilung am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), Den Haag

Thesenpapier

Vorbemerkung:

Es wird um Verständnis gebeten, dass der Verfasser dieses Thesenpapiers und Teilnehmer der Anhörung am 24. Oktober 2007 als internationaler Richter weder in diesem Papier noch bei der Anhörung Bewertungen der Praxis der deutschen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden vornehmen wird oder sich zu konkreten Einzelfällen äussern kann. Daher ist es nicht möglich, auf alle Fragen des übersandten Fragenkatalogs (Stand 14.09.07) einzugehen.

Zugleich ist der Verfasser dieses Thesenpapiers bemüht, aus der Sicht eines Richters am IStGH zu einem angemessenen Verständnis der mit dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) und seiner Anwendung verbundenen Fragen beizutragen. Daher enthält dieses Thesenpapier Antworten zu bestimmten Fragen des übermittelten Fragenkatalogs. Auf andere Fragen dieses Katalogs wird der Verfasser dieses Papiers bei der Anhörung im Ausschuss mündlich eingehen.

Allgemeines:

Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch ist eine bedeutende gesetzgeberische Leistung und ein grosser rechtspolitischer Fortschritt. Das VStGB ist und bleibt sinnvoll und notwendig. Das VStGB wurde folgenden Zielsetzungen gerecht:

1. dem Anliegen, das spezifische Unrecht der Völkerrechtsverbrechen besser zu erfassen, als dies nach dem bis 2002 geltenden Recht möglich war
2. Förderung der Rechtsklarheit und der Handhabbarkeit in der Praxis
3. Sicherstellung, dass Deutschland stets in der Lage sein wird, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen (besonders wichtig im Hinblick auf das im IStGH-Statut verankerte Komplementaritätsprinzip)
4. Förderung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts

Aus der Sicht eines Richters des IStGH kann darüberhinaus bestätigt werden, dass das VStGB Inspirationsquelle ist und Modellcharakter hat für die Implementierungsgesetzgebung anderer Vertragsstaaten des IStGH. Das VStGB ist weiterhin ein wichtiger Beitrag zur Konkretisierung und Konsolidierung des geltenden Völkerstrafrechts: Deutschland als bedeutender Vertragsstaat des IStGH hat durch die volle Umsetzung des materiellen Strafrechts des IStGH-Statuts in das deutsche Strafrecht und die deutsche Gesetzessystematik in besonderer Weise deutlich gemacht, dass es das Völkerstrafrecht und die damit verbundenen Verpflichtungen als Teil seiner Rechtsstaatlichkeit betrachtet.

Zu einzelnen Fragen:

Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs:

2. *Wie wird die völkerstrafrechtswissenschaftliche Position bewertet, dass die Verankerung des Weltrechtsprinzips vor allem das Abschneiden sicherer Zufluchtshäfen für Täter zum Ziel hat bzw. die antizipierte Rechtshilfe im Hinblick auf ein Strafverfahren in dem betroffenen Staat nach einem künftigen politischen Wechsel?*

A: Im Zusammenspiel mit dem IStGH ist es primär die Aufgabe der Nationalstaaten, die Strafverfolgung von Tätern von Völkerstraftaten zu übernehmen. Um bei dieser Aufgabe keine Strafbarkeitslücken entstehen zu lassen und sichere Zufluchtshäfen abzuschneiden, ist das Weltrechtsprinzip von herausragender Bedeutung. Allerdings zeigt sich auch durch die Schaffung des § 153 f StPO, dass es Deutschland fernliegt, sich als Weltpolizist aufzuspielen. Auch im Hinblick auf eine antizipierte Rechtshilfe, sei es für ein Strafverfahren vor dem IStGH oder in dem betroffenen Staat nach einem künftigen politischen Wechsel, ist aus der Sicht eines Richters des IStGH die Anwendung des Weltrechtsprinzips allgemein wünschenswert.

4. *Welche Möglichkeiten hätte Deutschland, trotz grundsätzlich subsidiärer deutscher Strafverfolgung, schon durch vorbereitende oder beweissichernde Maßnahmen im Inland einen effektiven Beitrag zur weltweiten Verfolgung von Völkerstraftaten bzw. zu deren Verfolgung in einem anderen Staat zu leisten? Könnte Deutschland dabei auch eine Initiativrolle übernehmen?*

A: Aus der Sicht eines Richters des IStGH möchte ich allgemein folgendes sagen: es wäre sehr zu begrüßen, wenn Deutschland sich zu einer Politik und Praxis entschließen würde, trotz grundsätzlich subsidiärer deutscher Strafverfolgung, wo immer möglich schon durch vorbereitende oder beweissichernde Massnahmen einen effektiven Beitrag zur weltweiten Verfolgung von Völkerstraftätern bzw. deren Verfolgung in einem anderen Staat zu leisten. Zugleich sollte dabei niemand von den deutschen Strafverfolgungsbehörden Unmögliches verlangen.

5. *Haben die deutschen Behörden aus bestimmten, etwa humanitären oder sicherheitspolitischen, Gründen die Möglichkeit, Verfolgungsschutz für Völkerstraftaten in Deutschland zu versprechen? Welche rechtlichen Konsequenzen resultieren daraus?*

A: Als Richter des IStGH, der zugleich deutscher Staatsangehöriger ist, möchte ich zu dieser Frage lediglich folgendes sagen: Deutschland ist ein Rechtsstaat, der nach den deutschen Gesetzen einschliesslich des Völkerstrafgesetzbuches verpflichtet ist, Völkerstraftäter in seinem eigenen Staatsgebiet nach besten Kräften zu verfolgen.

Ablehnungsgründe:

10. *Wie ist es zu beurteilen, dass die deutsche Strafprozessordnung (§ 153 f StPO) die Verfolgung von Völkerstraftaten grundsätzlich auf Sachverhalte mit einem hinreichenden inländischen Anknüpfungspunkt beschränkt? Ist der Ermessensspielraum, den § 153f StPO dabei den deutschen Strafverfolgungsbehörden einräumt, hinreichend eng und klar bestimmt?*

A: Das in § 1 VStGB in seiner „reinen“ Form verankerte Weltrechtsprinzip eröffnet einen universellen Anwendungsbereich für das deutsche Völkerstrafgesetzbuch. Zudem ergibt sich aus der deutschen Strafprozessordnung (Legalitätsprinzip, Officialprinzip) eine grundsätzliche Verfolgungspflicht für die Strafverfolgungsbehörden, die

angesichts des Anwendungsbereiches des VStGB äusserst weit ist. Um aber einer Überlastung der Justiz vorzubeugen und die Strafverfolgung auf sinnvolle Fälle zu beschränken, sind Einstellungsmöglichkeiten für bestimmte Fälle, wie in § 153 f StPO vorgesehen, dringend notwendig. Gerade durch den das Weltrechtsprinzip auf prozessualer Ebene flankierenden § 153 f StPO wird das Weltrechtsprinzip des VStGB erst praktikabel.

12. *Laut Art. 27 IStGH-Statut besteht für Völkerrechtsverbrecher keine Immunität. Das VStGB selbst nimmt zur Immunitätsfrage keine Stellung. Die Einleitung von Ermittlungsverfahren wurde von der Generalbundesanwaltschaft auch mit dem völkerrechtlichen Immunitätsschutz der Angezeigten abgelehnt. Welche Möglichkeiten und/oder Probleme ergeben sich für die deutsche Strafverfolgung im Spannungsfeld zwischen Völkerstraftaten und völkerrechtlichem Immunitätsschutz?*

A: Zu der sehr allgemeinen Frage „Welche Möglichkeiten und/oder Probleme ergeben sich für die deutsche Strafverfolgung im Spannungsfeld zwischen Völkerstraftaten und völkerrechtlichem Immunitätsschutz?“ kann und möchte ich nicht spekulieren oder Stellung nehmen.

Es ist jedoch sehr wichtig, sich Inhalt und Reichweite von Art. 27 des IStGH-Statutes präzise vor Augen zu führen. In aller Kürze:

- Art. 27 betreffend die „Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft“ gilt uneingeschränkt nur für Angehörige von Vertragsstaaten. Diese können sich, ganz gleich welche amtliche Stellung sie bekleiden, nicht auf ihre amtliche Eigenschaft oder Immunität berufen.
Falls solche Verdächtige in Deutschland strafverfolgt würden, könnten sie sich also nicht auf Immunitäten berufen.
- Art. 27 kann für Amtsträger von Nichtvertragsstaaten vor dem IStGH in zwei Fällen bedeutsam werden:
 - erstens: wenn sie verdächtig oder verantwortlich sind für Völkerstraftaten, die auf dem Staatsgebiet einer Vertragspartei des IStGH begangen wurden
 - wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Situation in einem Nichtvertragsstaat, in der anscheinend Völkerstraftaten begangen werden, dem Ankläger des IStGH durch eine Resolution nach Kap. VII der Charta der Vereinten Nationen unterbreitet hat und es Amtsträger von Nichtvertragsstaaten gibt, die verdächtig sind, Völkerstraftaten begangen zu haben.

Es ist realistischerweise damit zu rechnen, dass solche Verdächtige sich sowohl vor dem IStGH wie auch in strafverfolgungsbereiten Nationalstaaten mit grossem Nachdruck darauf berufen würden, dass Art. 27 des IStGH-Statuts für sie als Angehörige von Nichtvertragsstaaten nicht gelte.

Die Frage muss dann vom IStGH oder von den Gerichten der fraglichen Nationalstaaten entschieden werden.

In Deutschland müssten deutsche Richter prüfen, ob § 20 GVG einschlägig ist und diesen Amtsträgern Immunität zusteht.

Fragen der praktischen Umsetzung:

14. *Welchen Beitrag kann das EU-Netzwerk nationaler Kontaktpunkte zur Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches leisten? Wie ist die Zusammenarbeit des Ermittlungsreferats der Generalbundesanwaltschaft mit anderen westeuropäischen Ländern bzw. mit dem EU-Netzwerk?*

A: Es wird niemanden überraschen, dass ein Richter des IStGH dafür plädiert, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Netzwerkes nationaler Kon-

taktpunkte zur Untersuchung und Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen voll auszuschöpfen.

Da dieses EU-Netzwerk völlig identisch die Straftaten nach dem IStGH-Statut wie nach dem VStGB betrifft, gilt die Forderung nach voller Nutzung der Möglichkeiten des Netzwerkes sowohl zu Gunsten der Untersuchungstätigkeit des IStGH wie zu Gunsten der Untersuchungstätigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden betreffend Taten, die nach dem VStGB strafbar sind.

Als Richter des IStGH habe ich allerdings keine Erkenntnisse darüber, ob und wie gut und produktiv die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Netzwerkes in der Praxis bereits ist. Meine Vermutung ist – in aller Bescheidenheit –, dass es hier Potential für viele Verbesserungen gibt.

17. *Wird die Tätigkeit der Generalbundesanwaltschaft dadurch beeinträchtigt, dass ihr nach dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzes am 30. Juni 2002 keine zusätzlichen Personal- oder Sachmittel zugewiesen wurden? Ist das Ermittlungsreferat mit drei Personen ausreichend besetzt?*

A: Angesichts der Tatsache, dass primär die Nationalstaaten die Aufgabe der Strafverfolgung von Tätern von Völkerstraftaten haben, ist es aus Sicht eines Richters des IStGH natürlich wünschenswert, dass die staatlichen Ermittlungsbehörden möglichst schlagkräftig und effizient sind, damit sie ihrer Aufgabe im höchst möglichen Masse nachkommen können.

* * * * *